Das Bundesarchiv

Bundesarchiv
Außenstelle Rastatt,
Herrenstrasse 18 / Schloss,
76437 Rastatt

BESUCHERINFORMATION

Öffnungszeiten

sonntags bis donnerstags 9:30 bis 17 Uhr
freitags 9:30 bis 14 Uhr

Geschäftszeiten des Büros: montags bis donnerstags 9:00 bis 17 Uhr
freitags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Führungen

Für jede Führung bzw. jedes Schülerprojekt fallen Pauschalkosten in Höhe von EUR 40,- an.Bei fremdsprachigen Führungen erhöht sich der Preis um EUR 20,- pro Gruppe.

Eine Gruppe kann bis zu 30 Personen umfassen. Bei höherer Teilnehmerzahl werden ein bzw. mehrere zusätzliche Geschichtsvermittler erforderlich.

Anmeldungen bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Bestätigung durch die Erinnerungsstätte. Das Bestätigungsschreiben ist bei dem Besuch mitzubringen.

Die Vermittlung von beim Bundesarchiv nicht beschäftigten Geschichtsvermittlern ist für den Besucher gebührenfrei. Rechtsansprüche gegen das Bundesarchiv bestehen nicht.

Stornierungsmodalitäten

Abbestellungen sind bis 48 Stunden vor dem Termin kostenfrei möglich
Zu den oben angegebenen Bürozeiten unter Tel. 07222/77139-0.
Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen
oder per Fax: 07222/77139-7
oder per E-Mail an: erinnerung@barch.bund.de.

Ausfallhonorar bei späteren Abbestellungen bzw. Nichterscheinen
Bei Absage bis 48 Stunden vor dem Termin entsteht keine Ausfallgebühr.
Bis 24 Stunden vor dem Termin sind 50 % des vereinbarten Honorars zu zahlen.
Bei späterer Absage bzw. Nichterscheinen ist das volle Honorar zu entrichten.

Zuspätkommen
Bei Zuspätkommen reduziert sich die Führungsdauer um die Wartezeit des Geschichtsvermittlers. Die Wartezeit beträgt 30 Minuten ab dem bestätigten Termin. Wird diese Wartezeit überschritten, besteht kein Anspruch mehr auf eine Führung; der Anspruch auf das Ausfallhonorar besteht jedoch in voller Höhe.

Die Honorarzahlung (= EUR 40,-) kann vor der Führung in bar am Empfang der Erinnerungsstätte oder per Überweisung erfolgen.

Die Haftung des Bundesarchivs für Personenschäden oder Schäden an Sachen, die von den Besuchern in der Erinnerungsstätte mitgeführt werden, ist – ausgenommen in Fällen grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz – ausgeschlossen.